

## **Änderung des Jugendstrafrechts: Abschaffung des Heranwachsenden - Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -**

*Jugendstrafrecht: Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende sollte abgeschafft und stattdessen ein für das allgemeine Strafrecht geltender fakultativer Strafmilderungsgrund geschaffen werden.*

### **I. Ausgangslage**

Begeht ein Heranwachsender eine Straftat, sieht § 105 Abs. 1 JGG die Anwendung des Jugendstrafrechts vor, wenn die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelte. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Ausnahme darstellen, Regelfall sollte hingegen die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht sein. In der Praxis hat sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis jedoch seit langem in das Gegenteil verkehrt. Vor allem bei schweren Straftaten werden Heranwachsende regelmäßig nach Jugendstrafrecht geahndet (z.B. 90% bei Tötungsdelikten, 97% bei Raub und Erpressung, 93% bei Vergewaltigung und 92% bei Betäubungsmitteldelikten nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts für 2013). Demgegenüber müssen bundesweit etwa ein Drittel der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden nachträglich aus dem Jugendvollzug herausgenommen werden, weil ihre Nichteignung für den Jugendvollzug festgestellt wird.

## II. Lösungsvorschlag: Änderung des JGG

Die Fachkommission hält die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende für sinnvoll, flankiert durch einen fakultativen Strafmilderungsgrund auf der Rechtsfolgenseite:

1. Mit Eintritt in das Erwachsenenalter sollte der Täter ohne Ausnahme dem allgemeinen Strafrecht unterliegen. Des Heranwachsenden im Sinne von § 105 JGG bedarf es nicht, die Vorschrift wäre zu streichen. Zivilrechtlich werden Heranwachsende als uneingeschränkt gleichberechtigte Teilnehmer am Rechtsleben betrachtet. Ihnen stehen alle staatsbürgerlichen Rechte zu. Ihnen strafrechtlich einen Sonderstatus zuzuerkennen, ist grundsätzlich nicht geboten.
2. Der Schuldgrundsatz ist allerdings zu wahren. Entwicklungs- und Reifeverzögerungen, die bei einem unter 21-jährigen Täter vorliegen können, mindern regelmäßig dessen Schuld. In einer schuldangemessenen Strafe muss dies Berücksichtigung finden. Dem kann durch die Schaffung eines fakultativen vertypten Milderungsgrunds Rechnung getragen werden, der den im Strafgesetzbuch für die Tat vorgesehenen Strafraum gemäß § 49 StGB nach unten verschiebt. Ein solcher Strafmilderungsgrund wäre in Anlehnung an § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2 JGG zu gestalten: werden Entwicklungs- oder Reifeverzögerungen festgestellt oder handelt es sich bei der Tat um eine jugendtypische Verfehlung, kann die Strafe gemäß § 49 StGB gemildert werden.
3. Die Möglichkeit, Strafverfahren gegen einen Heranwachsenden, auf den materielles Jugendstrafrecht angewendet werden sollte, gemäß § 47 JGG einzustellen, entfällt. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Verfahren gegen Heranwachsende zukünftig nicht mehr eingestellt werden könnten. Das allgemeine Strafrecht hält mit den §§ 153 ff. StPO ein umfassendes prozessuales Instrumentarium zur Verfahrensbeendigung bereit. Auflagen wie die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit oder der Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich oder einem Sozialtraining, die aus erzieherischen

Erwägungen nach § 47 Abs.1 Satz 1 Nr.2 JGG vielfach zur Bedingung für eine Verfahrenseinstellung gemacht werden, können im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO gleichermaßen angeordnet werden. Dies ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Auch die Gestaltung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungszeit bleibt von der Abschaffung des Heranwachsenden im Sinne von § 105 JGG unberührt.

4. Zur Feststellung der tatsächlichen Erkenntnisgrundlagen für diese Bewertung ist wie bislang die Jugendgerichtshilfe am Verfahren zu beteiligen.
5. Zuständig für Strafsachen bei Tätern, die im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatten, wäre in der Folge die allgemeine Strafgerichtsbarkeit. Die damit einhergehende Änderung des Instanzenzugs steht dem nicht entgegen. Bei Angeklagten, die im Tatzeitpunkt nicht 21 Jahre alt waren, wäre die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des fakultativen Milderungsgrunds obligatorisch.
6. Der Strafvollzug richtete sich im Regelfall nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften. Eine Ausnahme wäre hier allerdings dann zu machen, wenn im Urteil die Voraussetzungen des fakultativen Milderungsgrunds wegen Entwicklungs- und Reifeverzögerungen oder wegen jugendtypischer Verfehlung festgestellt worden sind. Regelmäßig werden solche jungen Erwachsenen gut für den Jugendstrafvollzug geeignet sein. Wurde also der fakultative Milderungsgrund angenommen, findet in der Folge Jugendstrafvollzug statt. Sollte sich der Verurteilte während des Vollzuges entgegen dieser Erwartung als für den Jugendvollzug ungeeignet erweisen, bliebe - wie auch aktuell gesetzlich vorgesehen - die Möglichkeit der Herausnahme aus dem Jugendvollzug unbenommen. In diesen Fällen obläge es der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die Strafvollstreckungskammer anzurufen, um die Herausnahme des jungen Erwachsenen aus dem Jugendstrafvollzug zu beantragen.